

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach folgenden Pauschalsätzen:

• bis 10 m Länge und bis Nennweite DN 50	997,00 €	1.186,43 €
• je weiteren Meter Mehrlänge	30,00 €	35,70 €
• Ermäßigung für Eigenleistungen auf dem Anschlussnehmergrundstück	-	10,00 €
4. Bei einer Nennweite des Netzanschlusses größer DN 50 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
5. Bei einer erforderlichen Oberflächenbearbeitung (z.B. Gehwegplatten, Pflaster, Asphalt usw.), Durchörterung, besonderen Genehmigungen und anderen zusätzlichen Leistungen, werden die Preise entsprechend dem tatsächlichem Aufwand gesondert ausgewiesen und berechnet.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
7. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert $H_{s,n}$ von ca. 11,4 kWh/m³ mit den nach anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden zulässigen Schwankungsbreite geliefert.
9. Der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck vor der Messeinrichtung beträgt für Erdgas max. 25 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der SWP ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der umlegbaren Gesamtkosten.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWP einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach II. Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt SWP auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Pauschalsätzen:
 - Inbetriebsetzung der Gasanlage bzw. Setzen der Messeinrichtung

- innerhalb der Geschäftszeit	62,60 €	74,49 €
- außerhalb der Geschäftszeit	84,15 €	100,14 €
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

- Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) 6,00 €
- Mahnung 5,00 €
- Sperrandrohung 7,50 €
- erfolgter / versuchter Inkassogang (je Kundenbesuch) 15,00 €
- Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung 74,49 €
- Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung 250,00 €

- Wiederherstellung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung

- innerhalb der Geschäftszeit	62,60 €	74,49 €
- außerhalb der Geschäftszeit	84,15 €	100,14 €
- Wiederherstellung des Anschlusses nach physischer Trennung

- innerhalb der Geschäftszeit	270,00 €	321,30 €
-------------------------------	----------	-----------------

- außerhalb der Geschäftszeit

295,00 €

351,05 €

VII. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise **(fett)** angegeben.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.02.2007 in Kraft.